

Hinweis zur Novellierung der DIN 18008: Was ist bei zugänglichen Vertikalverglasungen bis 0,80 m über Verkehrsflächen zu beachten?

Februar 2018

Anfang Dezember 2017 ist von der Mehrheit des Normenausschusses beschlossen worden, frei und ohne Hilfsmittel zugängliche Vertikalverglasungen zur Senkung des Verletzungsrisikos auf der zugänglichen Seite bis 0,80 m über Verkehrsflächen mit Glas mit sicherem Bruchverhalten auszuführen. Es ist damit zu rechnen, dass diese Forderung im Laufe des Jahres in den Weißdruck der DIN 18008 übernommen wird. Die rechtlichen Konsequenzen, insbesondere die privatrechtlichen, sollten Glasverarbeiter aber schon jetzt berücksichtigen.

Öffentlich-rechtliche Wirksamkeit

Ab wann eine neue Norm öffentlich-rechtlich wirksam ist, ist vergleichsweise leicht festzustellen: Denn dazu muss sie im betreffenden Bundesland per Ministerialerlass als Technische Baubestimmung eingeführt sein, d.h. in der Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB) bzw. zukünftig in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VVTB) des betreffenden Bundeslandes als Technische Baubestimmung genannt sein.

Das kann bei der novellierten DIN 18008 frühestens nach

- Veröffentlichung des Gelbdrucks/Entwurfs (Februar 2018 ?),
- Bearbeitung aller Einsprüche (April/Mai 2018 ?) und
- Veröffentlichung des Weißdrucks (Sommer 2018 ?) erfolgen. D.h. öffentlich-rechtlich wirksam werden kann die novellierte DIN 18008 voraussichtlich nicht vor Herbst 2018.



Privatrechtliche Wirksamkeit

Auch wenn die öffentlich-rechtliche Wirksamkeit erst später zu erwarten ist, bedeutet das nicht, dass die novellierte Norm nicht evtl. schon vorher privatrechtlich wirksam geworden ist. Denn das hat nichts mit ihrer Nennung in einer LTB oder VVTB zu tun, sondern damit, ob die mehrheitliche Entscheidung des Normenausschusses über die Neuregelung der technischen Vorschrift – hier bzgl. zugänglicher Vertikalverglasungen – bereits jetzt schon als „höher gewordener Standard der anerkannten Regeln der Technik“ anzusehen ist.

Da man dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber nicht zweifelsfrei entscheiden kann, weisen wir als Glas-Lieferant auf Folgendes hin:

Hinweise

1. Der Normenausschuss hat am 12.12.2017 die Veröffentlichung der DIN 18008 Teil 1, inkl. der Anforderung *„Frei und ohne Hilfsmittel zugängliche Vertikalverglasungen sind auf der zugänglichen Seite bis mindestens 0,80 m über Verkehrsfläche mit Glas mit sicherem Bruchverhalten auszuführen“* als Entwurf beschlossen. Erscheinen soll der Normentwurf Anfang 2018, die Einspruchsfrist beträgt 2 Monate.
2. Im Normentwurf wird „Glas mit sicherem Bruchverhalten“ – ähnlich wie in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) oder in den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) – folgendermaßen definiert: *„Das Bruchverhalten von Glas gilt als sicher, wenn es die Normen für Sicherheitsglas erfüllt, z.B. Einscheibensicherheitsglas (DIN EN 12150 und DIN EN 14179) und Verbundsicherheitsglas (DIN EN 14449). Drahtglas besitzt kein sicheres Bruchverhalten.“*
3. Von der beabsichtigten Neuregelung betroffen sind nur diejenigen Vertikalverglasungen, die nicht sowieso zur Erfüllung anderer Schutzziele (Absturzsicherung, Verletzungsschutz in Arbeitsstätten und im Geltungsbereich gesetzlicher Unfallversicherungen) oder aus konstruktiven Gründen (Ganzglastüren und -anlagen) mit Glas mit sicherem Bruchverhalten auszuführen sind. Typischerweise werden dies bodentief verglaste Fenstertüren und Festverglasungen in Wohngebäuden sein.
4. Die Wahrscheinlichkeit, dass die o.g. Anforderung künftig auch im Weißdruck der Norm stehen wird, wird als nicht gering eingeschätzt. Juristen könnten daraus ableiten, dass die anerkannten Regeln der Technik bzgl. der Verwendung von Glas mit sicherem Bruchverhalten bei zugänglichen Vertikalverglasungen seit Ende 2017/Anfang 2018 einen neuen, höheren Standard haben.
5. Da aber aus der **Nichteinhaltung der anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme i.d.R. ein Mangel resultiert**, empfehlen wir Ihnen,
 - a) **Kunden auf die o.g. Anforderung nach Glas mit sicherem Bruchverhalten hinzuweisen** und
 - b) schon jetzt – sofern aus Ausschreibungen bzw. Bestellungen ersichtlich ist, dass ein Glas ohne sicheres Bruchverhalten für eine zugängliche Vertikalverglasung bis 0,8 m über Verkehrsfläche vorgesehen ist – **alternativ Aufbauten mit Glas mit sicherem Bruchverhalten auf der/den zugänglichen Seiten anzubieten**.